

Drittes Gesetz
zur Änderung des Rechnungshofgesetzes
Vom 13. Juni 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Rechnungshofgesetzes

§ 8 Absatz 2 des Rechnungshofgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1980 (GVBl. S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 31. August 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

“(2) Die nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer der Richterdienstgerichte und ihre Stellvertretungen sollen Mitglieder des Rechnungshofs sein. Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, bestimmt sie für fünf Geschäftsjahre in der Reihenfolge, die das Große Kollegium des Rechnungshofs vorschlägt. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Rechnungshofs können nicht Mitglieder eines Richterdienstgerichts sein. Sind im Einzelfall die Mitglieder des Rechnungshofs als nichtständige Beisitzerinnen oder Beisitzer verhindert, sind abweichend von Satz 1 die bestellten nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer für die Verwaltungsgerichtsbarkeit nacheinander in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Für das Verbot der Amtsausübung und für das Erlöschen des Amtes gelten die § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Berliner Richtergesetzes entsprechend.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner